

**Faunistisches Gutachten (Fledermäuse, Haselmaus, Feuersalamander)  
zur Erweiterung des Werksgeländes der  
Milch-Union Hocheifel e. G. in Pittenbach  
(Eifelkreis Bitburg-Prüm, Regierungsbezirk Trier)**

**Im Auftrag der  
Milch-Union Hocheifel eG  
Im Scheid 1, 54597 Pronsfeld**

**Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Wilhelmbusch 11  
52223 Stolberg  
Tel.: 02402-1274995  
Fax: 02402-1274996  
Internet: [www.planungsbuero-fehr.de](http://www.planungsbuero-fehr.de)  
e-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)**

**Stand: 03. Januar 2013**

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung .....	1
2. Rechtliche Grundlagen .....	2
3. Lage und Beschreibung der untersuchten Flächen.....	3
4. Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik .....	4
4.1 Struktur- und Baumhöhlenkartierung .....	5
4.2 Untersuchungsmethodik Fledermäuse .....	5
4.2 Untersuchungsmethodik Haselmaus .....	7
4.3 Untersuchungsmethodik Feuersalamander .....	7
5. Ergebnisse .....	8
5.1 Bestehende Daten.....	8
5.1.1 Daten des FIS ARTeFAKT und des LANIS.....	8
5.1.2 Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung .....	9
5.2 Ergebnisse der eigenen Kartierungen .....	10
5.2.1 Struktur- und Baumhöhlenkartierung .....	10
5.2.2 Fledermäuse .....	11
5.2.3 Haselmaus und Feuersalamander.....	17
6. Projektbedingte Eingriffswirkungen .....	17
7. Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	18
8. Planungshinweise .....	21
9. Zusammenfassung.....	22
10. Verwendete und zitierte Literatur.....	23

## 1. Anlass der Untersuchung

Die Milch-Union Hocheifel eG (MUH) plant die Erweiterung ihres Werksgeländes in der Ortsgemeinde Pittenbach (Eifelkreis Bitburg-Prüm). Das Werksgelände soll gemäß der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "In Kolarsiedert" der Ortsgemeinde Pittenbach, in südöstlicher Richtung, um 12,6 ha erweitert werden. Betroffen sind Teile der Flur 52 und 53 der Ortsgemeinde Pittenbach, Gemarkung Pittenbach. Dort sollen Laubwälder und Fichtenforste in Bauflächen für die Betriebserweiterung umgewandelt werden.

Aus den gesetzlichen Anforderungen ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang untersucht dieses Gutachten eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen, der Haselmaus und des Feuersalamanders, da diese Arten durch die geplante Umwandlung von Wald in Baugebietsflächen beeinträchtigt werden könnten.

Alle Fledermäuse sind gemäß BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang II und Anhang IV) „streng geschützt“. Dies verbietet Maßnahmen, die zu einer Zerstörung von Quartieren oder unersetzbarer Teile der Lebensstätten führen. Es ist zudem verboten, Fledermäuse zu stören, zu verletzen oder zu töten. Außerdem ist es soweit nötig geboten, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (Verlust an Quartieren, Zerschneidung traditioneller Flugrouten) zu treffen.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist gemäß BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) „streng geschützt“. Dies verbietet Maßnahmen, die zu einer Zerstörung von Nestern oder unersetzbarer Teile der Lebensstätten führen. Es ist zudem verboten, Haselmäuse zu stören, zu verletzen oder zu töten.

Der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) ist gemäß BArtSchV (Anhang 1) und BNatSchG „besonders geschützt“. Dies verbietet Maßnahmen die zu Verletzungen und Tötungen von Feuersalamandern führen können, sowie das Einfangen der Tiere selbst.

Das hiermit vorgelegte Faunistisch-artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Fledermausarten sowie der Haselmaus und des Feuersalamanders. Es soll herausgearbeitet werden, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen und ob sie gegebenenfalls von den Planungen erheblich betroffen sein könnten.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen an artenschutzrechtliche Prüfungen in Fachplanungen sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind mit der Neufassung des BNatSchG vom 01.03.2010 in § 44 getroffen.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Projektgebiet mit seiner intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

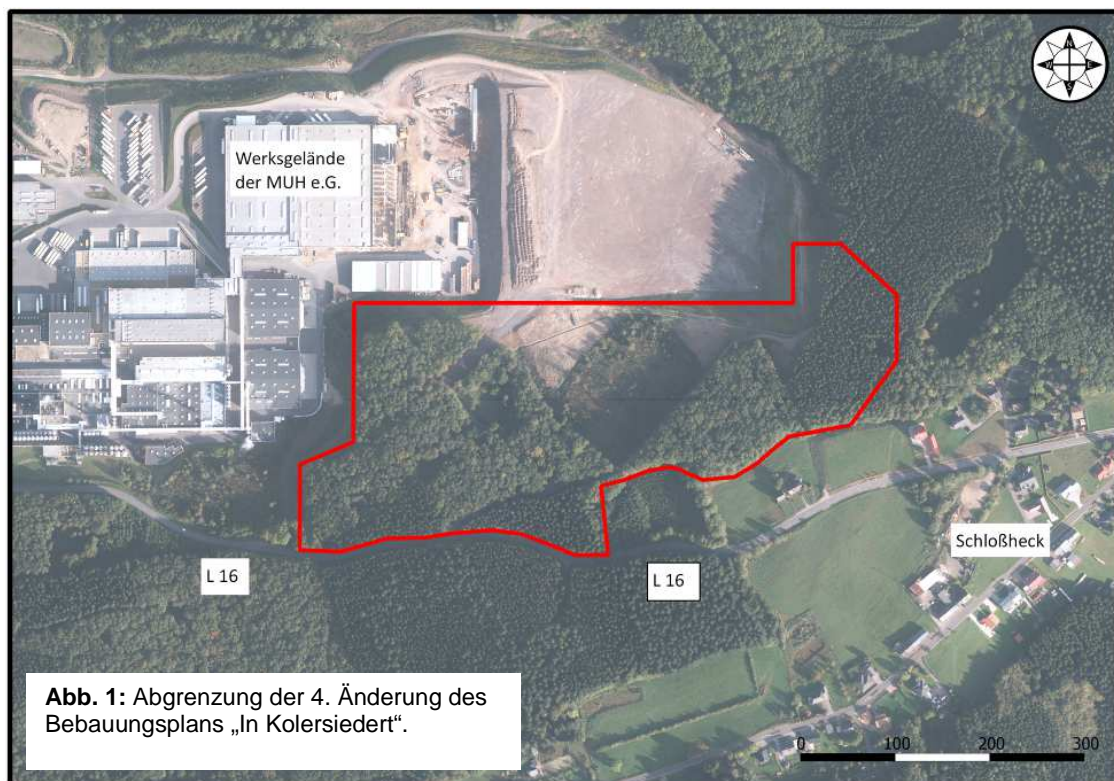
§ 44 (5) BNatSchG sagt zudem:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

### 3. Lage und Beschreibung der untersuchten Flächen

Das Werksgelände der Milch-Union Hocheifel (MUH) liegt ca. 1.5 km nordwestlich von Pronsfeld, zwischen den Ortschaften Pittenbach und Schloßheck. Die projektierte Baugebietsfläche grenzt im Nordwesten unmittelbar an das derzeitige Werksgelände und hat eine Größe von ca. 12,6 ha. Bei den betroffenen Arealen handelt es sich um Teile der Flur 52 (Flurstücke: 70.1 und Teile von 70.2) und 53 (Flurstücke: 47, 48, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 58 sowie Teile der Flurstücke 46 und 53) der Gemeinde Pittenbach, Gemarkung Pittenbach. Zwecks der Erweiterung des Werksgeländes sollen hier Laubwälder und Fichtenforste in Bauflächen umgewandelt werden. Die Gehölzbestände in diesem Areal sind insgesamt recht homogen. Eichen dominierte Laubwälder stehen auf ca. 44 % der Fläche (Flurstücke: 47, 51, 52, 56, 58 und z.T. auch 53), Fichtenforste auf ca. 20 % der Fläche (Flurstücke: 48, 57 und 70.2), ca. 36 % des Areals sind Rodungsflächen (Flurstücke: 46, 70.1), Sukzessionsflächen (Flurstück: 50) und Fahrwege (Flurstück: 49). Vereinzelt wachsen auch andere Baumarten, wie Hainbuche, Haselsträucher und junge Buchen im Projektgebiet. Des Weiteren befindet sich im Projektgebiet ein Fließgewässer. Hierbei handelt es sich um einen der beiden Quellbäche des Pittenbachs, welcher sich an der Nordseite des Werksgeländes mit dem zweiten, größeren Quellbach vereinigt. Teile des Bachlaufes sind bereits im Rahmen früherer Baumaßnahmen überbaut worden, sodass der größtenteils naturnahe Bach an der Südseite des Werksgeländes in einen unterirdischen Kanal eingeleitet wird.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über das derzeitige Werksgelände und das Erweiterungsareal.



Das Projektgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nordeifel - Teilgebiet Landkreis Prüm" (07-NTP-072-001). Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ Teilgebiet Landkreis Prüm vom 6. November 1970 in § 1 Abs. 2, besagt, dass solche Flächen vom Schutz ausgenommen sind, die durch rechtsverbindliche Bebauungspläne (§§ 9 und 12 BauGB) ausgewiesen wurden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine weiteren Schutzgebiete und Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen genannt. Allerdings befinden sich im Projektgebiet 2 Geschützte Landschaftsbestandteile.

Im Umkreis von 4 km befinden sich 5 weitere Schutzgebiete. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet, „Alf- und Bierbach“ (DE-5803-301), welches 3,2 km westlich des Projektgebietes liegt und sich aus den beiden Naturschutzgebieten „Alfbachtal mit Tunenbach und Hollbach zwischen Grosslangenfeld und Pronsfeld“ (NSG-7232-063) und „Bierbachtal zwischen Hollnich und Masthorn“ (NSG-7232-095) zusammensetzt. Zwei weitere Naturschutzgebiete liegen nördlich „Mehlenbachtal zwischen Gondenbrett und Weinsfeld“ (NSG-7232-091) bzw. nordwestlich „Tongruben bei Niederprüm“ (NSG-7232-083) des Projektgebietes. Die ersten vier Schutzgebiete dienen dem Schutz von Mittelgebirgsbächen mit teils breiter Aue, Mähwiesen sowie Au- und Laubwäldern. Das NSG „Tongruben bei Niederprüm“ dient der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der ehemaligen Tongruben und deren Umland, insbesondere der an offene Stillwasserflächen angepassten Biozöosen. Potentiell stellen alle genannten Schutzgebiete einen geeigneten Lebensraum für die von diesem Gutachten erfassten Arten dar. Allerdings sind für keines der genannten Schutzgebiete Vorkommen von Feuersalamandern oder Fledermäusen im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland Pfalz (LANIS) registriert. Vorkommen der Haselmaus sind lediglich vom NSG „Mehlenbachtal zwischen Gondenbrett und Weinsfeld“ (NSG-7232-091) bekannt. Der ausdrückliche Schutz der von diesem Gutachten erfassten Arten ist für keines der hier genannten Schutzgebiete als primärer Schutzzweck angegeben.

## 4. Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Untersucht wurde der Bereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "In Kolarsiedert" der Gemeinde Pittenbach (siehe Karte 1). Zur Schaffung einer aktuellen Datengrundlage wurden in Abstimmung mit der UNB folgende Untersuchungen im Zeitraum von April bis August 2012 durchgeführt:

### Fledermäuse

- Ein Kartierungsgang zur Ermittlung der Habitatqualität für Fledermäuse (Alter und Struktur der Bäume/des Waldes, Baumhöhlen) im zeitigen Frühjahr 2012.
- Sieben Kartierungsgänge mit Zeitdehnungsdetektor zwischen April und August (30.04.12, 28.05.12, 26.06.12, 04.07.12, 25.07.12, 16.08.12 und 23.08.12). Die Juliuntersuchungen fanden ganznächting statt.

- Drei Detektorenuntersuchungen mit automatischer Rufaufzeichnung (Batcorder) zur artgenauen Erfassung und zwar am 26.06.12, 04.07.12 und am 16.08.12 (2 Batcorder).
- Zwei Netzfänge (einmal ein Netz, einmal 2 Netze) an geeigneten Standorten im Untersuchungsgebiet und zwar am 16.08.12 und an 23.08.12.
- Rechnergestützte Spektrogrammanalyse der im Gelände aufgenommenen Signale zur artgenauen Analyse (Avisoft SASLab Plus, Audacity, Akustika).

#### **Haselmaus**

- Drei Begehungstermine zur Erfassung möglicher Haselmausbestände bzw. -spuren (30.04.12, 28.05.12, 26.06.12). Dies beinhaltete eine Suche nach ausgefressenen Nüssen mit charakteristischem Fraßbild und nach Nestern.
- Da sich keine weiteren Hinweise auf Haselmäuse ergaben, wurden keine weitergehenden Untersuchungen mit Hilfe von Fallenfängen durchgeführt.

#### **Feuersalamander**

- Während zwei Begehungen im Mai und Juni 2012 wurde – insbesondere durch Ausieben von Bodengrund - nach Larven des Feuersalamanders in geeigneten Fließgewässern gesucht.
- Während einer Begehung wurde gezielt nach adulten Feuersalamandern unter Strukturen, die sich als Tagesversteck eignen, gesucht. Während aller Kartierungstermine wurde zudem auf den Feuersalamander geachtet und stichprobenartig unter Strukturen gesucht.

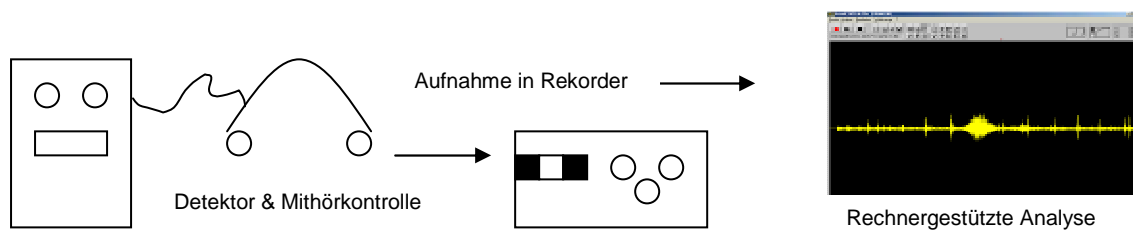
### **4.1 Struktur- und Baumhöhlenkartierung**

Die Struktur- und Baumhöhlenkartierung zur Erfassung potentieller Fledermausquartiere, gleichermaßen genutzt zur Erfassung geeigneter Habitatstrukturen für die Haselmaus und den Feuersalamander, erfolgte am 06.04.2012. Die Kartierung wurde durch eine Biologin während der laubfreien Zeit durchgeführt, sodass die günstigsten Sicht- und Lichtverhältnisse genutzt werden konnten. In einem ersten Schritt wurde die Struktur der unterschiedlichen Waldbestände erfasst und beschrieben sowie gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die Haselmaus und den Feuersalamander (Haselbestände, Fließgewässer) gesucht. Im Anschluss erfolgte eine Baumhöhlenkartierung der einzelnen Waldbestände. Hierzu wurden je Waldtyp (Eichen dominierter Laubwald und Fichtenforst) 10 Transekte von 100 Meter Länge und 10 Meter Breite begangen und so stichprobenartig die Baumhöhlendichte für je 1 ha Laub- bzw. Nadelwald bestimmt.

### **4.2 Untersuchungsmethodik Fledermäuse**

Aufgrund ihrer nachtaktiven Lebensweise sind Fledermäuse nur schwierig ausschließlich per Sichtbeobachtung zu kartieren und zu bestimmen. Zwar haben viele Arten ein

mehr oder weniger markantes Flug- und Jagdverhalten, doch kann das menschliche Auge diese Aktivitäten in der Dunkelheit schlichtweg kaum oder nicht erfassen. Man bedient sich daher der Technik und nutzt die Fähigkeit der Fledermäuse, Laute im Ultraschallbereich zu erzeugen, die der Orientierung, dem Sozialkontakt und der Jagd dienen. Hierdurch sind Fledermäuse in der Lage, quasi ein „Bild zu hören“, denn die Echoortung erlaubt ihnen, ein genaues Bild von der Umwelt zu erhalten. Die von Mikrochiropteren erzeugten Laute können mit geeigneten Ultraschalldetektoren für den Menschen hörbar gemacht werden. Daneben erzeugen Fledermäuse z.T. auch Laute unterhalb von 20 kHz, so dass sie für den Menschen auch ohne Detektor hörbar sind. Zur Erfassung der Fledermäuse erfolgten an geeigneten Tagen im Zeitraum von April bis August 2012 7 detektorbasierte Untersuchungen. Diese wurden mit einem Zeitdehnungsdetektor durchgeführt – dem Explorer bzw. TR 30 der Firma von Laar. Im Explorer/TR 30 werden die eingehenden Ultraschallsignale digital gespeichert. Anschließend wird der Ruf durch zeitgedehnte Entleerung des Speichers hörbar gemacht. Die Dehnung ist zehnfach. Dieses Verfahren hat im Vergleich zu anderen Methoden den Vorteil, dass alle originalen Eigenschaften des Rufs erhalten bleiben. Auch komplexe Rufe können auf diese Art analysiert werden. Der im Detektor gespeicherte Ultraschall wird noch im Gelände in digitaler Form auf einem Aufnahmegerät gespeichert und dann anschließend mittels einer geeigneten Software analysiert (SASLab-Plus, Akustika, Audacity).



**Abb. 2:** Arbeitsprinzip mit Laar-Explorer (Zeitdehnungsdetektor), Kopfhörer (Echtzeit Mithörkontrolle), Rekorder und Analyse-Software.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden v.a. die Waldwege und Schneisen sowie der Waldrand abgelaufen. Wurden Fledermäuse von den Waldwegen und Schneisen aus verhört, erfolgten auch Begehungen in den Waldbestand hinein. Neben der Arbeit mit Zeitdehnungsdetektoren wurden in drei Nächten Batcorder zur automatischen Rufaufzeichnung durchgeführt. Auch diese Daten können nach der Aufzeichnung aus dem Gerät ausgelesen und analysiert werden.





**Abb. 3:** Batcorder im Einsatz.

Zusätzlich zu den automatischen und manuellen Rufaufzeichnungen wurden zwei Netzfänge durchgeführt. Dazu wurden engmaschige Puppenhaarnetze mit 15 bzw. 20 Meter Länge und 4 Meter Höhe an unterschiedlichen Standorten (2x Laubwald und 1x Waldrand) im Plangebiet eingesetzt (Gesamtlänge 55 Meter).

Insgesamt konnte durch die verwendeten Methoden (Begehungen mit Zeitdehnungsdetektor, Batcorderuntersuchungen, Netzfänge) ein umfassendes Bild des Fledermausbestandes im Projektgebiet gewonnen werden.

#### **4.2 Untersuchungsmethodik Haselmaus**

Zur Erfassung möglicher Haselmausbestände fand im ersten Schritt eine Spurensuche statt. Diese beinhaltete eine Suche nach ausgefressenen Nüssen mit charakteristischem Fraßbild und nach Nestern. Hierzu wurden vornehmlich die lokalen Haselbestände abgesucht, aber auch andere Strauchbestände kontrolliert. Da sich keine Hinweise auf Haselmäuse fanden, endete die Begutachtung an dieser Stelle.

#### **4.3 Untersuchungsmethodik Feuersalamander**

Zur Erfassung möglicher Feuersalamanderbestände fand im ersten Schritt eine Suche nach geeigneten Fließgewässern für Feuersalamanderlarven statt. Im Projektgebiet befindet sich nur ein geeignetes Fließgewässer. Hierbei handelt es sich um einen der beiden Quellbäche des Pittenbachs, welcher sich an der Nordseite des Werksgeländes mit dem zweiten, größeren Quellbach vereinigt. Teile des Bachlaufes sind bereits im Rahmen früherer Baumaßnahmen überbaut worden, sodass der Bach an der Südseite des Werksgeländes in einen unterirdischen Kanal eingeleitet wird. Wäh-

rend 2 Begehungen im Mai/Juni 2012 wurde der Bachlauf, von der Quelle bis zur Einleitung in den Kanal, an verschiedenen Stellen nach Larven abgesucht. Hierzu wurde das Bachsediment aufgewühlt und das abfließende Wasser-Sedimentgemisch mittels eines handelsüblichen Haushaltssiebes abgeseiht. Ergänzend erfolgt an einem Kartiertermin eine gezielte Suche nach adulten Tieren unter Strukturen, die sich als Tagesversteck eignen. Während der nächtlichen Fledermausbegehungen wurden zudem die Waldwege mittels Taschenlampe abgesucht. Vor Einbruch der Dunkelheit wurden Strukturen ergänzend stichprobenartig überprüft.

## 5. Ergebnisse

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dienen Daten der eigenen Kartierungen, welche im Zeitraum von April bis August 2012 durchgeführt wurden. Darüber hinaus wurden die im Fachinformationssystem (FIS) „ARTEFAKT“ des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) für das Messtischblatt 5804 Schönecken eingetragenen Daten, zu den von diesem Gutachten betrachteten planungsrelevanten Arten, ausgewertet. Weitere Informationen wurden dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland Pfalz (LANIS) entnommen. Zusätzlich wurden noch Daten Dritter beachtet. Hierbei handelt es sich um die Ergebnisse von Artenschutzprüfungen, die im Zuge der 2. und 3. Erweiterung des Bebauungsplans "In Kolarsiedert" erstellt und im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung durch die Firma PE Becker zusammengefasst wurden.

### 5.1 Bestehende Daten

Anhand vorliegender Daten aus dem FIS „ARTEFAKT“, dem LANIS und der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung, können unterstützend zu den eigenen Kartierungen, Aussagen zur faunistischen Ausstattung des Untersuchungsgebietes gemacht werden.

#### 5.1.1 Daten des FIS ARTEFAKT und des LANIS

Für das Messtischblatt 5804 (Schönecken) führt das FIS „ARTEFAKT“ 17 Fledermausarten sowie die Haselmaus und den Feuersalamander auf (siehe Tabelle 1). Das „Art-abfrage“ des LANIS, welche Informationen über das Vorkommen von Arten auf Basis einer DTK 5 Blattnummer ausgibt, gibt für die beiden Kartenraster in denen das Projektgebiet lokalisiert ist (DTK 5 Blattnummer: 3105560 und 3125560) keine für dieses Gutachten relevante Artnachweise an. Gleiches gilt für 9 der 10 sich unmittelbar anschließenden Kartenraster. Lediglich für das Kartenraster DTK 5 Blattnummer 3125562 ist die Haselmaus in 2011 gemeldet worden.

**Tabelle 1:**  
**Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5804 (Fledermäuse, Haselmaus, Feuersalamander)**

Art		RL- RLP*	RL- D*	Schutzstatus BNatSG	FFH/ VSR
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	streng geschützt	II, IV
Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	V	streng geschützt	IV
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	1	G	streng geschützt	IV
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	1	3	streng geschützt	IV
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	streng geschützt	IV
Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequi- num	1	1	streng geschützt	II, IV
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	2	V	streng geschützt	IV
Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	streng geschützt	II, IV
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	2	V	streng geschützt	IV
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	streng geschützt	IV
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	streng geschützt	II, IV
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	k.A.	D	streng geschützt	IV
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	2	G	streng geschützt	IV
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	II	D	streng geschützt	II, IV
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	*	streng geschützt	IV
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	streng geschützt	II, IV
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	*	streng geschützt	IV
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	3	G	streng geschützt	IV
Feuersalamander	Salamandra salamandra	*	*	besonders geschützt	

\* 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet;; D= Daten nicht ausreichend; V= Vorwarnliste; G= Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; II= Durchzügler; \* nicht gefährdet; k.A.= keine Angabe

### 5.1.2 Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Im Zuge der 2. und 3. Erweiterung des Bebauungsplans "In Kolarsiedert" der Gemeinde Pittenbach wurde bereits im Jahr 2008 das Fledermausvorkommen im Umfeld des Werksgeländes der MUH erfasst. Die damals untersuchten Gebiete grenzen unmittelbar im Nordosten an das hier betrachtete Plangebiet an und waren ebenfalls überwiegend mit Wald (Laubwald und Nadelwald) bestanden.

Im Rahmen der damaligen Untersuchungen (Rufanalysen und Netzfänge) wurden die 7 Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus sicher nachgewiesen. Zusätzlich wurde ein Vorkommen der Breitflügel-Fledermaus als sehr wahrscheinlich erachtet, jedoch konnten die erfassten Rufnachweise nicht mit letzter Sicherheit dieser Art zugeordnet werden. Darüber hinaus kamen die Gutachter zu der Einschätzung, dass die 5 Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus potentiell ebenfalls im Gebiet vorkommen könnten.

Im Rahmen der Netzfänge, die zwischen Mai und Ende Juli 2008 durchgeführt wurden, wurden die Arten Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus und Kleiner Abendsegler gefangen. Von diesen Arten konnten gleichsam Reproduktionsnachweise erbracht werden. Durch eine telemetrie-basierte Baum-

quartiersuche konnten 2 Wochenstuben ausfindig gemacht werden. Eine Wochenstube des Braunen Langohrs liegt ca. 150 m nördlich des derzeitigen Werksgeländes in einem Eichenbestand. Eine zweite Wochenstube, die des Kleinen Abendseglers, liegt bei Watzerath im Prümatal, ca. 1,5 km nördlich des Werksgeländes.

Insgesamt kamen die Gutachter zu dem Schluss, dass der damals betroffene Wald sowohl Nahrungsraum für Tiere mehrerer Wochenstuben geboten hat, als auch ausreichend Quartierpotenzial für solitäre oder in Kleingruppen siedelnde Männchen verschiedener Fledermausarten besaß.

## 5.2 Ergebnisse der eigenen Kartierungen

### 5.2.1 Struktur- und Baumhöhlenkartierung

Die Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet sind insgesamt recht homogen. Bodensaurer Eichenwald mit jungen bis mittelalten Eichen (BDM 20-40 cm) als Oberbaum stehen auf ca. 44 % der Fläche (Flurstücke: 47, 51, 52, 56, 58 und z.T. auch 53). Das Unterholz, welches überwiegend aus Hainbuche, Hasel, Vogelkirsche und jungen Buchen besteht, ist zumeist recht dicht, stellenweise aber auch licht bis fehlend. Mittelalte Fichtenforste stehen auf ca. 20 % der Fläche (Flurstücke: 48, 57 und 70.2) und ca. 36 % des Areals sind Rodungsflächen (Flurstücke: 46, 70.1), Sukzessionsflächen (Flurstück: 50) und Fahrwege (Flurstück: 49).

Die Baumhöhlenkartierung zeigte, dass es kaum geeigneten Baumhöhlen (Spechthöhlen, Anrisse, Ausfaltungen) im Untersuchungsgebiet gibt. Konkret ermittelt wurde eine Zahl von 3 Höhlen pro Hektar im Laubwald und 0 Höhlen im Nadelholzforst.





**Abb. 4/5:** Jüngere Laubholzbestände (oben) bieten kaum Quartierpotenzial (Höhlen) für Fledermäuse. Unten: Fichtenforste mittleren Alters.

Im Rahmen der Strukturkartierung wurden kaum geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus gefunden. Insgesamt wurden drei größere Haselbestände erfasst und intensiv auf Haselmausspuren (charakteristische Fraßspuren/Nester) untersucht.

Im Projektgebiet befindet sich ein potentiell für Larven des Feuersalamanders geeignetes Fließgewässer. Hierbei handelt es sich um einen der beiden Quellbäche des Pittenbachs, welcher sich an der Nordseite des Werksgeländes mit dem zweiten, größeren Quellbach vereinigt. Teile des Bachlaufes sind bereits im Rahmen früherer Baumaßnahmen überbaut worden.

### 5.2.2 Fledermäuse

Mit Hilfe der beschriebenen Methodik konnte ein gutes Bild der Fledermausfauna im Projektgebiet und seinem näheren Umfeld gewonnen werden. Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet die 7 Fledermausarten: Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, (Braunes) Langohr und Zwergfledermaus durch die eigenen Kartierungen nachgewiesen werden. Die Nachweise gelangen v.a. über die Rufanalysen (Detektorbegehungen und Batcorder). Während der Netzfänge wurden lediglich eine männliche Zwergfledermaus und eine männliche Fransenfledermaus gefangen. Das Artenspektrum ist damit nahezu iden-

tisch mit dem 2008 ermittelten Spektrum für die seinerzeitige Erweiterungsfläche. Lediglich das Große Mausohr konnte durch uns nicht nachgewiesen werden.

**Tabelle 2: Übersicht der Fledermausnachweise (Anzahl der aufgenommenen Rufe bei allen Begehungen) und der verwendeten Nachweisverfahren.**

Art	Detektorbegehungen	Batcorderuntersuchungen	Netzfänge
Bartfledermaus	3	1	0
(Braunes) Langohr	1	0	0
Breitflügelfledermaus	1	2	0
Großer Abendsegler	28	11	0
Kleiner Abendsegler	19	79	0
Fransenfledermaus	9	0	1 (Männchen)
Zwergfledermaus	93	165	1 (Männchen)

Da die Unterscheidung von Braunem und Grauem Langohr sowie Großer und Kleiner Bartfledermaus mittels Detektor nicht sicher möglich ist (DIETZ & SIMON, 2002), werden diese Arten hier als Artengruppe „Langohren“ bzw. „Bartfledermäuse“ zusammengefasst. Vermutlich handelt es sich bei den nachgewiesenen Arten aber dennoch um das Braune Langohr und die Kleine Bartfledermaus, denn beide Arten wurden bereits durch die Vorgutachten im Umfeld des Werksgeländes nachgewiesen. Eine Nutzung des Untersuchungsraumes durch das Graue Langohr und die Großen Bartfledermaus kann aber nicht sicher ausgeschlossen werden. Für das Große Mausohr, welches im Rahmen der vorhergehenden Untersuchungen im Umfeld des Werksgeländes bereits nachgewiesen wurde, gelang im jetzigen Projektgebiet kein Nachweis. Gleiches gilt für die 3 Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus, deren Anwesenheit von den Vorgutachten als „potenziell möglich“ eingestuft wurden. Auch im jetzigen Gebiet können diese Arten potenziell vorkommen, wurden aber wie seinerzeit nicht konkret nachgewiesen.

Laut ARTeFAKT kommen derzeit 22 Fledermausarten in Rheinland Pfalz vor. Für das Messtischblatt 5804 Schönecken, in dem auch das Untersuchungsgebiet liegt, sind 17 dieser 22 Arten registriert. Im Vergleich dazu verfügt das Untersuchungsgebiet mit insgesamt 7 sicher nachgewiesenen Arten nur über eine durchschnittliche Artenausstattung. Fast 97% aller Fledermausrufe entfielen auf die 3 Arten Zwergfledermaus (63%), Kleiner Abendsegler (24%) und Großer Abendsegler (9,5%). Bemerkenswert ist vor allem mit welcher Häufigkeit und Stetigkeit beide Abendseglerarten im Untersuchungsraum anzutreffen waren. Insgesamt wurden im Rahmen der 7 Detektorbegehungen 154 Fledermausrufe von 7 Fledermausarten aufgezeichnet, also durchschnittlich 22 Rufe pro Begehung. Bei jedem Begehungstermin wurden mindestens 3 Fledermausarten erfasst, das Maximum lag bei 5 Arten. Im Durchschnitt wurden 4 Fle-

dermausarten pro Untersuchungsnacht erfasst. Zudem wurden während der 3 Batcorderuntersuchungen Rufe von 5 Arten aufgezeichnet.

Die Ergebnisse der Detektorbegehungen zeigen, dass es hinsichtlich der Fledermausaktivität kaum Unterschiede im gesamten Untersuchungszeitraum gab. Allerdings deuten sowohl die Batcorderdaten, als auch die Verortung der Fledermausaufnahmen aus den Detektorbegehungen, darauf hin, dass die Fledermäuse einige Bereiche des Untersuchungsgebietes stärker nutzen als andere. In den Fichtenbeständen wurden nicht nur weniger Fledermausrufe erfasst, sondern auch weniger Fledermausarten nachgewiesen. Vergleichsweise viele Rufe und Arten wurden hingegen an Waldrändern und -lichtungen vor allem entlang der laubholzreichen Bestände registriert.

In der folgenden Abbildung sind die Fledermausnachweise im Plangebiet dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine artspezifische Darstellung der Untersuchungsergebnisse.

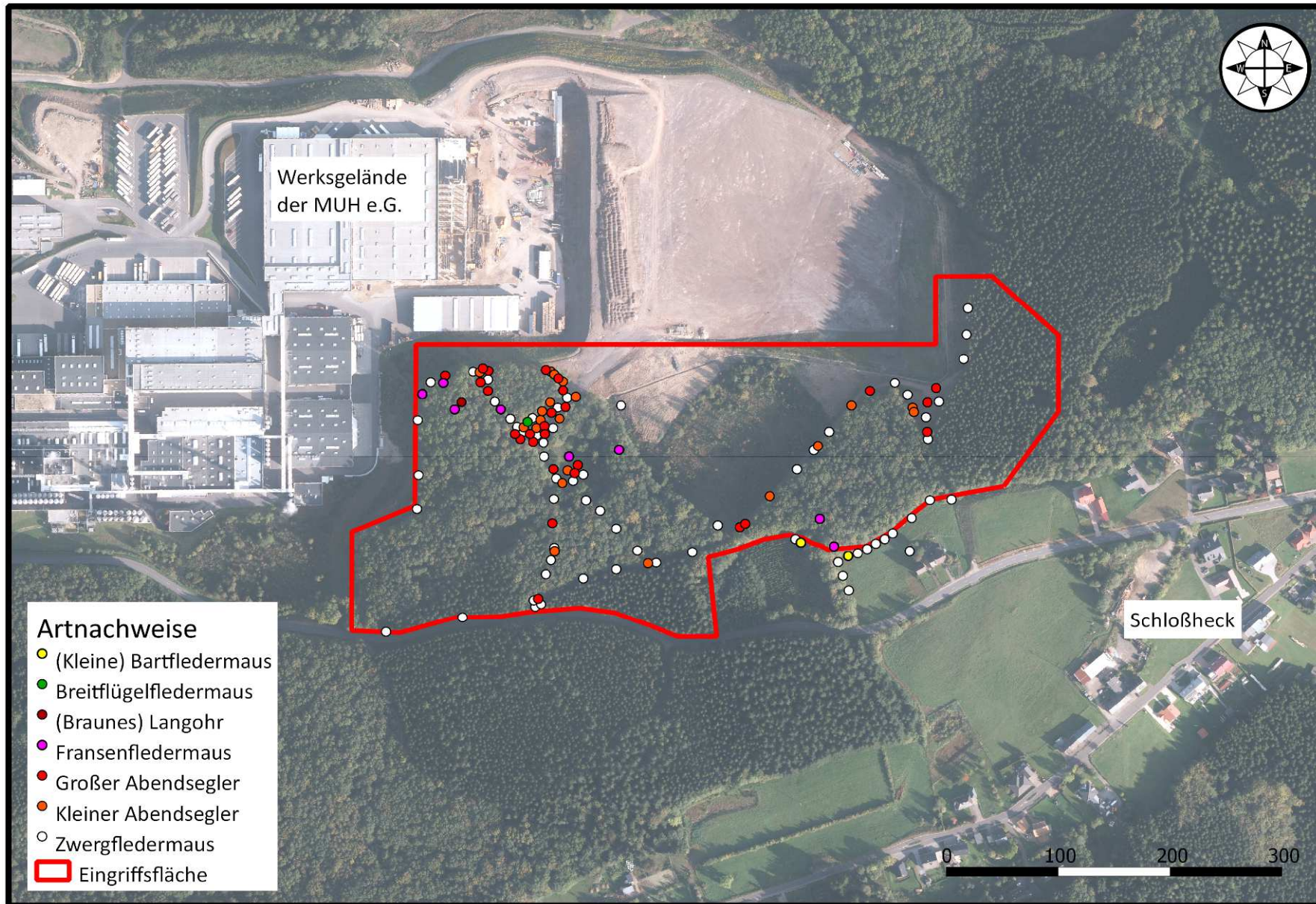


Abb. 6: Verortung der Fledermausnachweise.



### **Zwergfledermaus**

Die Zwergfledermaus ist die häufigste und stetigste Art im Untersuchungsgebiet. Sie wurde während aller Detektorbegehungen und Batcordereinsätze nachgewiesen. 64% aller Batcorderaufnahmen und 60% aller Detektoraufnahmen konnten der Zwergfledermaus zugeordnet werden. Die Zwergfledermaus scheint das gesamte Untersuchungsgebiet für Jagd- und Transferflüge zu nutzen, wurde aber deutlich häufiger entlang von Waldwegen, in den Laubwaldbeständen und an den Waldrändern nachgewiesen. Netzfänge gelangen von einem einzelnen Männchen. Neben Gebäudequartieren in der Umgebung könnten durchaus auch einzelne Baumquartiere, insbesondere von solitären Männchen oder Kleingruppen, genutzt werden. Das Potenzial hierfür ist allerdings gering.

### **Kleiner Abendsegler**

Der Kleine Abendsegler war für gut 12% aller Detektoraufnahmen verantwortlich. Darüber hinaus waren beachtliche 30,6% der mittels Batcorder aufgezeichneten Rufe vom Kleinen Abendsegler. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um einige wenige Kleine Abendsegler handelte, die im Bereich des Batcorders stetig gejagt haben. Kleine Abendsegler wurden vor allem in den Laubwald bestandenen Bereichen des Untersuchungsgebietes angetroffen. Hier bevorzugt an solchen Waldrändern und Lichtungen, die durch das nächtlich beleuchtete Werksgelände nur noch schwach ausgeleuchtet wurden. Netzfänge und Reproduktionsnachweise gelangen nicht. Im Rahmen der 2008 durchgeführten Untersuchungen für das Nachbargelände konnte eine Wochenstube bei Watzerath im Prümatal in ca. 1,5 km Entfernung ausgemacht werden. Es ist durchaus anzunehmen, dass Tiere aus dieser Kolonie, die möglicherweise mittlerweile an anderer Stelle positioniert ist, in das Plangebiet einfliegen, um dort zu jagen. Im Plangebiet selbst stehen kaum geeignete Quartiermöglichkeiten zur Verfügung.

### **Großer Abendsegler**

Der Große Abendsegler ist die dritthäufigste Art im Untersuchungsgebiet. Große Abendsegler wurden während 6 der 7 Detektorbegehungen nachgewiesen und waren für 18 % aller Detektoraufnahmen verantwortlich. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus gelangen hier aber nur wenige Nachweise mittels Batcorder. Große Abendsegler scheinen das gesamte Untersuchungsgebiet für Jagd- und Transferflüge zu nutzen, wurde aber besonders häufig an solchen Waldrändern und Lichtungen angetroffen, die durch das nächtlich beleuchtete Werksgelände direkt oder indirekt beleuchtet wurden. Netzfänge und Reproduktionsnachweise gelangen nicht. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Gebiet einzelne Zwischenquartiere der Art bestehen, das Potenzial ist aber sehr gering.

### **Fransenfledermaus**

Die Fransenfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet eher sporadisch nachgewiesen. Nachweise gab es von einem Eichenbestand im Westen des Untersuchungsgebietes sowie dem Schlossheck zugewandten Waldrand und dem angrenzenden Eichenwald. Vereinzelt gelangen auch Nachweise entlang der Waldwege. Während der Netzfänge wurde ein Männchen gefangen. Reproduktionsnachweise gelangen nicht.

### **Bartfledermaus**

Da die Ortungslaute der Großen Bartfledermaus (*M. brantii*) und der Kleinen Bartfledermaus (*M. mystacinus*) sehr ähnlich sind und keine Fangnachweise gelangen, werden diese beiden Fledermausarten hier als Artenkomplex „Bartfledermäuse“ angesprochen. Bartfledermäuse wurden an 2 der 7 Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet angetroffen. Daneben gelang ein Nachweis mittels Batcorder. Somit sind Bartfledermäuse im Untersuchungsgebiet vergleichsweise selten anzutreffen. Zumeist wurde die Bartfledermaus an dem Schlossheck zugewandten Waldrand im Süden des Untersuchungsgebietes angetroffen.

### **Breitflügelfledermaus**

Die Breitflügelfledermaus wurde nur während einer Detektorbegehung am 16.08.2012 auf dem Durchflug an einem Waldweg erfasst. Die Breitflügelfledermaus ist für gewöhnlich im menschlichen Siedlungsbereich anzutreffen, wo Sie überwiegend in Gebäuden Quartier bezieht. Als Jagdgebiete nutzt sie bevorzugt Offenland wie auch Weiden, Gärten und Parks, aber auch Waldränder. Insgesamt scheint das Untersuchungsgebiet für die Breitflügelfledermaus von geringer funktionaler Bedeutung zu sein.

### **(Braunes) Langohr**

Da die Ortungslaute der Braunen Langohrs (*P. auritus*) und der Grauen Langohrs (*P. austriacus*) sehr ähnlich sind und keine Fangnachweise gelangen, werden diese beiden Fledermausarten hier als Artenkomplex „Langohren“ angesprochen. Der Nachweis eines Langohrs gelang nur während einer Detektorbegehung am 30.04.2012 in einem vergleichsweise unterwuchsarmen Eichenbestand im Westen des Untersuchungsgebiets. Da es sich bei den Langohren um relativ leise rufende Arten handelt, die in Detektoruntersuchungen häufig unterrepräsentiert sind, ist nicht auszuschließen, dass Langohren im Gebiet häufiger vorkommen als es die Ergebnisse vermuten lassen. Vermutlich handelt es sich bei der nachgewiesenen Art um ein Braunes Langohr, denn diese Art wurde bereits durch ein anderes Gutachten im Umfeld des Werksgeländes sicher nachgewiesen. Seither ist auch bekannt, dass sich eine kleine Wochenstube des Braunen Langohrs (min. 9 Individuen) ca. 150 m nördlich des derzeitigen Werksgeländes in einem Eichen-Buchenbestand befindet. Zudem nutzten Braune Langohren bevorzugt Laubwälder als Jagdgebiete sowie Baumhöhlen und Rindenab-

risse als Sommerquartiere, während Graue Langohren zumeist in Gebäuden Quartier beziehen und eher offene Kulturlandschaften zur Jagd nutzen.

### 5.2.3 Haselmaus und Feuersalamander

Trotz intensiver Nachforschungen wurden im Untersuchungsgebiet weder Nester der Haselmaus noch charakteristische Fraßspuren an Haselnusschalen oder Brombeeren nachgewiesen, sodass nicht davon ausgegangen wird, dass Haselmäuse das Untersuchungsgebiet als Lebensraum nutzen.

Gleiches gilt für den Feuersalamander, da weder adulte Tiere noch Larven im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten.

## 6. Projektbedingte Eingriffswirkungen

Da weder die Haselmaus noch der Feuersalamander im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden, kommt es zu keinen projektbedingten Eingriffswirkungen für diese Tierarten. Für die nachgewiesenen Fledermausarten führt die geplante Erweiterung des Werksgeländes der Firma Milch-Union-Hocheifel eG in der vorgelegten Konzeption zu einem Verlust an ca. 8 ha Wald und seiner aktuellen Lebensraumfunktionen für Fledermäuse. Die betroffenen Waldflächen bestehen zu ca. 32 % aus Fichtenforst und ca. 68 % aus einem eichenreichen Laubwald. Während die Nadelforste von geringer bis fehlender Bedeutung für Fledermäuse sind, stellen die laubholzreichen Wälder sowie der Waldrand Teillebensräume von mittlerer bis hoher Bedeutung dar. Insbesondere die Waldränder und Lichtungen sind intensive genutzte Jagdhabitats von Zwergfledermäusen und den beiden Abendseglerarten. Trotz der vergleichsweise geringen Baumhöhlendichte gehen durch die Rodung der Waldfläche einige potenzielle Fledermausquartiere verloren. Insgesamt bieten die eichenreichen Laubwaldbestände vorrangig ein geringes Quartierpotenzial für solitär oder in Kleingruppen siedelnde Männchen mehrerer Arten. Wochenstubenquartiere baumbewohnender Arten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind aber aufgrund der Befunde unserer Untersuchungen und der wenig geeigneten Habitatstrukturen mit geringer Baumhöhlenzahl eher unwahrscheinlich. Bei den Netzfängen im August wurden nur wenige Tiere gefangen, allesamt Männchen.

Ein Verlust an Winterquartieren kann für allen Arten ausgeschlossen werden, da der Baumbestand keine frostfreien Baumhöhlen (Wandstärke > 10 cm) aufweist.

### Relevante Projektwirkungen:

1. Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
  - Verlust geeigneter Jagdhabitats
  - Potenzielle Zerstörung insbesondere von Zwischen- und Sommerquartieren, v.a. von Männchen
  - Barrierewirkungen/Zerschneidung

- baubedingte Störungen von Individuen durch Erschütterungen, Lärm- und Lichtwirkungen
2. Betriebsbedingte Störungen
- Lärm- und Lichtwirkungen

## 7. Artenschutzrechtliche Beurteilung

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob es durch das Ausbauvorhaben der Firma Milch-Union Hocheifel e.G. in der vorgelegten Konzeption und den damit verbundenen Rodungsmaßnahmen zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann (vgl. Kapitel 2). Im Folgenden wird das Vorkommen der Arten mit besonderer Planungsrelevanz betrachtet. Es handelt sich dabei um die 7 Fledermausarten (Kleine) Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, (Braunes) Langohr und Zwergfledermaus. Alle Fledermausarten sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Für die streng geschützten Fledermausarten gelten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Da weder die Haselmaus noch der Feuersalamander im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden, kommt es für diese beiden Arten nicht zu Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG.

### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Im Rahmen der Ausbaumaßnahmen sind Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen durch die Beseitigung von Quartieren denkbar. Die Beseitigung von Baumhöhlenquartieren ist vor allem bei der Rodung der eichenreichen Laubholzbestände nicht ausgeschlossen. Insbesondere beim Fällen von älteren Laubbäumen kann es zur Zerstörung von Quartieren und zur Tötung von Individuen kommen. Zur Abschätzung der Gefährdungserheblichkeit wurde im Untersuchungsgebiet nach vorhandenen Baumhöhlen gesucht. Hierbei zeigte sich, dass ein Mangel an geeigneten Baumhöhlen besteht. Bis auf sehr vereinzelte Spechthöhlen und einige Stammanrisse in den Laubholzbeständen gibt es kaum Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Dies legt nahe, dass zwar eine gewisse Gefährdung besteht, dass im Zuge der Rodungsmaßnahmen einzelne Fledermäuse im Quartier verletzt oder getötet werden könnten, dass dieses Risiko aber gering ist. In diesem Zusammenhang ist der § 44 Abs. 5 BNatSchG wichtig, der sagt, dass ein mit der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verbundener Tod eines geschützten Tieres dann keinen Verbotstatbestand darstellt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Wegen des geringen Quartierpotenzials auf der einen Seite und dem hohen Ausweichpotenzial in vergleichbare Habitats im direkten Umfeld auf der anderen Seite, ist hiervon vom Grundsatz her auszugehen. Zum Ausgleich des

dennoch unstrittigen Lebensraumverlustes ist es allerdings angezeigt, Maßnahmen zur Optimierung von Waldbeständen und zur Erhöhung des Quartierpotenzials im Aktionsraum der lokalen Populationen der Arten durchzuführen. Dies wird weiter unten thematisiert.

Um Tötungs- und Verletzungstatbeständen unmittelbar vorzubeugen werden zudem folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Die Entnahme von Gehölzen sollte ausschließlich außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich auf der jeweiligen Fläche keine besetzten Quartiere befinden.
- Sollten ältere Bäume mit deutlichen Baumhöhlen (Spechtlöcher, Stammanrisse) entfernt werden, sind diese vorab auf einen Besatz an Fledermäusen zu kontrollieren, ggf. müssen angetroffen Tiere fachgerecht umgesetzt werden. Hierzu ist es in einem ersten Schritt nötig, dass alle Bäume mit derartigen Höhlen oder Anrissen farblich markiert werden. Im zweiten Schritt ist gegen Ende der Aktivitätszeit (September) eine Besatzkontrolle durchzuführen (Ausflugbeobachtungen, Lichtschranken, Endoskop). Unbesetzte Höhlen sollten soweit möglich verschlossen werden. Bei besetzten Höhlen ist in Abstimmung mit der UNB die o.g. Tierrettung vorzusehen. Dies kann auch durch selektiven Ausschnitt des besetzten Stammabschnittes und verbringen in einen ruhigen Waldabschnitt geschehen.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Störungen erfüllen dann einen Verbotstatbestand, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Im Zuge des geplanten Bauvorhabens kann es zwar zu Störungen von potentiellen Fledermausquartieren und Flugrouten kommen, da aber im Umfeld Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und der Verlust an Wald mit seiner Lebensraumfunktion für Fledermäuse lokal durch funktionale Kompensation ausgeglichen werden soll, ist nicht anzunehmen, dass diese Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtern.

Störungen durch Erschütterungen, Lärm und Licht, die im Zuge des Bauvorhabens vorübergehend entstehen könnten sind unter Berücksichtigung der folgenden Minimierungsmaßnahmen ebenfalls nicht geeignet, erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 herbeizuführen:

- Zum Schutz lichtsensibler Arten wie z.B. dem Braunen Langohr sollte die Beleuchtung der Baustelle bzw. des jetzigen und späteren Betriebsgeländes auf ein

Minimum reduziert werden, etwa durch Abschirmungen in Richtung Wald und durch Lichtkegel, die nach unten und zum Betriebsgelände hin scheinen, nicht aber in den Wald.

- Empfindliche Lebensräume im Nahbereich der Baustelle – insbesondere Quellzuflüsse und Feuchtbereiche - sind vor baubedingten Beeinträchtigungen wie physikalische Beschädigungen, Erschütterungen, Lärm- und Lichtemissionen zu schützen.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Fledermausarten kommen. Durch die Rodung von ca. 8 ha Wald wird es zwangsläufig auch zur Beseitigung von Baumhöhlen und anderen potentiellen Fledermausquartieren wie Aufrisspalten und Rindenspalten kommen. Insbesondere beim Fällen von älteren Laubbäumen könnte es zur Zerstörung von Zwischenquartieren und Sommerquartieren, insbesondere von einzelnen Männchen, kommen. Zur Abschätzung der Gefährdungserheblichkeit wurden im Untersuchungsgebiet nach vorhandenen Baumhöhlen gesucht. Hierbei zeigte sich, dass nur in sehr geringem Umfang geeigneten Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Bis auf sehr vereinzelte Spechthöhlen und einige Stammanrisse in den Laubholzbeständen gibt es kaum Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Dennoch bieten zumindest die eichenreichen Laubwaldbestände ein gewisses Quartierpotenzial für solitär oder in Kleingruppen siedelnde Männchen mehrerer Arten. Dies legt nahe, dass zwar eine gewisse Gefährdung besteht, dass im Zuge der Rodungsmaßnahmen einzelne Fledermausquartiere zerstört werden könnten, dass dieses Risiko aber zumindest für Wochenstuben gering ist. Bedeutender ist die Funktion des Waldes, v.a. im Bereich von Schneisen und Waldrändern, als Jagdhabitat. Auffällig war v.a. das vergleichsweise häufige Vorkommen von Kleinen Abendseglern, für die im weiteren Umfeld ein Wochenstubenquartier bekannt ist.

Der Verlust an Wald und seiner aktuellen Lebensraumfunktionen für Fledermäuse sollte daher durch eine lokale und funktionale Kompensation flächengleich ausgeglichen werden. Hierzu empfehlen wir die Sicherung und Entwicklung von Altholz in geeigneten Waldflächen durch die Aufgabe der Bewirtschaftung und somit die langfristige Sicherung von Quartiermöglichkeiten und Jagdhabitaten. Zusätzlich ist es empfehlenswert, Fledermauskästen in lichte Altwaldbestände einzubringen, um so einen möglichen Verlust an Quartieren zeitnah zu kompensieren und bestandsstützende Maßnahmen zu treffen. Wir empfehlen die doppelte Zahl des verlorengehenden Quartierpotenzials, also 2 x 3 Kästen pro Hektar. Darüber hinaus können Nadelholzbestände in Laubwald umgewandelt werden. Die Maßnahmen können i.d.R. im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz auf den Ausgleich zum Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild angerechnet werden.

## 8. Planungshinweise

Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Schluss, dass das Ausbauhvorhaben der Firma Milch-Union Hocheifel e.G. unter Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zulässig im Sinne des Artenschutzes ist. Erhebliche Beeinträchtigungen von Exemplaren oder Populationen geschützter Tierarten sind nicht zu erwarten, wenn folgende Hinweise beachtet werden:

1. Die Entnahme von Gehölzen sollte ausschließlich außerhalb der Aktivitätszeit zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich auf der jeweiligen Fläche keine Quartiere befinden.
2. Sollten ältere Bäume mit deutlichen Baumhöhlen (Spechtlöcher, Stammrisse) entfernt werden müssen, sind diese vorab auf einen Besatz an Fledermäusen zu kontrollieren, ggf. müssen angetroffen Tiere, fachgerecht umgesetzt werden.
3. Der Verlust von Wald und seiner aktuellen Lebensraumfunktionen für Fledermäuse sollte durch eine funktionale Kompensation flächengleich auszugleichen werden. Hierzu empfehlen wir ein geeignetes Waldstück aus der Nutzung zu nehmen und dort aktiv die Sicherung und Entwicklung von Altholz zu fördern, um so Quartiermöglichkeiten langfristig zu sichern. Zusätzlich sind 2 x 3 Fledermauskästen pro Hektar in lichte Altwaldbestände einzubringen, um so einen möglichen Verlust an Quartieren zu kompensieren.
4. Zum Schutz lichtsensibler Arten wie z.B. dem Braunen Langohr sollte die Beleuchtung der Baustelle bzw. des jetzigen und späteren Betriebsgeländes auf ein Minimum reduziert werden, etwa durch Abschirmungen in Richtung Wald und durch Lichtkegel, die nach unten und zum Betriebsgelände hin scheinen, nicht aber in den Wald.
5. Empfindliche Lebensräume im Nahbereich der Baustelle – insbesondere Quellzuflüsse und Feuchtbereiche - sind vor baubedingten Beeinträchtigungen wie physikalische Beschädigungen, Erschütterungen, Lärm- und Lichtemissionen zu schützen.

## 9. Zusammenfassung

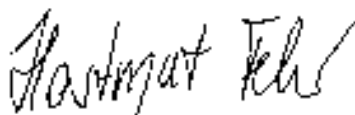
Im Auftrag der Firma Milch-Union-Hocheifel e.G. (MUH) führte das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung in der Zeit von April bis August 2012 faunistische Untersuchungen im Bereich der geplanten baulichen Erweiterung des Werksgeländes in Pittenbach (Eifelkreis Bitburg Prüm) durch. Diese aktuellen Untersuchungen stellen, zusammen mit den Daten der Fachinformationssysteme „ARTEFAKT“ (LUWG) und LANIS (Naturschutzbehörde Rheinland-Pfalz) sowie den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Firma P&E Becker, die Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens dar.

Die Untersuchung ergab, dass weder die Haselmaus noch der Feuersalamander im Untersuchungsgebiet vorkommen. Im Zuge der fledermauskundlichen Untersuchungen konnten 7 Arten im Projektgebiet nachgewiesen werden. Während die Nadelforste von geringer bis fehlender Bedeutung für Fledermäuse sind, stellen die laubholzreichen Wälder sowie der Waldrand Teillebensräume von mittlerer bis hoher Bedeutung dar. Insbesondere die Waldränder und Lichtungen sind intensive genutzte Jagdhabitats von Zwergfledermäusen und den beiden Abendseglerarten. Trotz der vergleichsweise geringen Baumhöhlendichte gehen durch die Rodung der Waldfläche einige potenzielle Fledermausquartiere verloren. Insgesamt ist die Fledermausaktivität im Projektgebiet jedoch als maximal durchschnittlich einzustufen.

Der Verlust an Wald und seiner aktuellen Lebensraumfunktionen für Fledermäuse sollte durch eine funktionale Kompensation flächengleich ausgeglichen werden. Hierzu empfehlen wir ein geeignetes Waldstück aus der Nutzung zu nehmen und dort aktiv die Sicherung und Entwicklung von Altholz zu fördern, um so Quartiermöglichkeiten langfristig zu sichern. Zusätzlich sind Fledermauskästen in lichte Altwaldbestände einzubringen, um so einen möglichen Verlust an Quartieren zu kompensieren.

Unter Berücksichtigung der im Gutachten benannten Schutz, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Tatsache, dass durch umliegende Ausweichhabitate die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, sind für die kartierten Fledermausarten sowie die Fledermäuse als Artengruppe insgesamt keine erheblichen Projektwirkungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. Gleiches gilt für die Haselmaus und den Feuersalamander, da sie im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden konnten.

Stolberg, 03. Januar 2013



(Hartmut Fehr)



## 10. Verwendete und zitierte Literatur

**DIETZ, M. & M. SIMON (2003):** Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen. Im Auftrag von: Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung LFN.

**GESSNER, LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2009):** Erweiterung des Betriebsgeländes der Milchunion Hocheifel e.G. Pittenbach – Fachbeitrag zur Artengruppe Fledermäuse.

**LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (2012):** Artefakt: Arten und Fakten. <http://www.luwg.rlp.de/Projekte/ARTeFAKT/>

**NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2012):** Landschaftsinformationssystem. <http://map.naturschutz.rlp.de/>

**PE BECKER GMBH (2012):** Feststellung planungsrelevanter Arten und Artenschutzrechtliche Vorprüfung gemäß der Darstellung des artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens für die Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“.

**SKIBA, R. (2009):** Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben.